

## **VERAH-Leistungen**

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte („MFA“) mit der vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierten Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ („VERAH“), werden der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P 3 abgerechnet werden kann, bzw. die VERAH-Einzelleistung für die Versorgung des Personenkreises, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
  - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis;
  - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste. Hierzu zählt die Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten durch die MFA mit der VERAH Qualifikation aufgrund ärztlicher Anordnung;
2. Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung von an der HZV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes unter [www.verah.de](http://www.verah.de) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der **VERAH-Zuschlag** ist erstmalig im Meldequartal abrechenbar und wenn die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.
4. Für eine VERAH, deren Prüfung zur Versorgungsassistentin nach dem 31.12.2014 erfolgt, wird der Zuschlag auf die Pauschale P3 bereits für das Meldequartal und dessen Vorquartal vergütet.
5. Die **Einzelleistung** ist ab dem auf dem VERAH-Meldeformular angegebenen Anmeldedatum abrechenbar. Voraussetzung ist, dass die Betreuungsleistungen für den Personenkreis nach Nr. 1 in der häuslichen Umgebung erbracht wurden.
6. Der Hausärzterverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.